

DIE KALKULATORISCHEN ZINSEN BEI DER BEURTEILUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERTRAGSLAGE

Das Landwirtschaftsgesetz vom Juli 1955 sieht eine alljährliche Vergleichsrechnung vor, um die Ertragslage der Landwirtschaft in Beziehung zu anderen Wirtschaftszweigen bringen zu können. Bei dieser Vergleichsrechnung müssen nicht nur für die Entlohnung der bäuerlichen Familie, sondern auch für die Verzinsung des im Betrieb eingesetzten Aktiv-Kapitals bestimmte Wertansätze gemacht werden. Der gewählte Zins-Wertansatz soll eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals durch den erzielten Betriebsüberschuß sicherstellen. Der erste auf Grund dieses Gesetzes im Januar 1956 vorgelegte „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ hat als angemessene Gesamtverzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals einen Zinsfuß von $3\frac{1}{3}$ v. H. unterstellt. Dabei wurde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß ein Zinsfuß in dieser Höhe im Hinblick auf die in der übrigen Wirtschaft durchschnittlich erzielte Verzinsung verhältnismäßig hoch angesetzt worden ist. Ferner, daß es sich um einen kalkulatorischen Zinssatz handele, nicht um die im landwirtschaftlichen Unternehmen effektiv zu erzielenden Zinsen.

Die Vergleichsrechnungen zur Ermittlung einer angemessenen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals werfen eine Reihe von wirtschaftswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen auf. Der Versuch ihrer Lösung muß dabei zwei Gesichtspunkte berücksichtigen, einmal die Größe des zu wählenden Zinsfußes und zum anderen den Umfang dessen, was als betriebsnotwendiges Kapital anzusehen ist. Die Wahl des Zinsfußes muß sich auf Vergleichsrechnungen aller Wirtschaftszweige stützen, seine endgültige Festlegung wird allerdings stets durch politische Rücksichten mitbestimmt sein. Der Umfang des betriebsnotwendigen Kapitals ist eine betriebswirtschaftliche Frage, wobei wiederum zwei Gesichtspunkte, nämlich die Fragen der Feststellung und diejenigen der Bewertung zu unterscheiden sind.

Die Feststellung des betriebsnotwendigen Kapitals wird dadurch erschwert, daß der Begriff „betriebsnotwendig“ verschieden ausgelegt werden kann. Für die große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist das Unternehmenskapital außerdem nicht bekannt. Will man den bestehenden Zustand, das „Ist“ der Kapitalsumme, in der Vergleichsrechnung berücksichtigen, so bleibt nur die Möglichkeit, das betriebsnotwendige Kapital mittels Hilfsrechnungen aus dem Einheitswert 1935 abzuleiten. Diese Ableitung ist naturgemäß unbefriedigend, da die bevorstehende Neufestsetzung der Einheitswerte erhebliche Veränderungen in den Wertansätzen von Gebiet zu Gebiet und von Betrieb zu Betrieb mit sich bringen wird. Der erste „Grüne Bericht“ bezeichnet die Vergleichsansätze, die vorläufig mangels geeigneter Unterlagen benutzt werden mußten, selbst als problematisch. Es wird deutlich betont, daß sie nicht als objektive Normen gewertet werden können, sondern nur als Hilfsmittel dienen, um die unterschiedliche Wirtschaftslage der verschiedenen Betriebsgruppen und die finanziellen Auswirkungen etwaiger agrarpolitischer Maßnahmen zu verdeutlichen.

Noch schwieriger als die Feststellung des Umfanges sind die Bewertungsfragen des Aktiv-Kapitals. Hier können beim Bodenwert und beim Besatzwert (Gebäude, Maschinen, Vieh) sehr verschiedene Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Ableitung aus dem Einheitswert, zu der sich der erste Bericht entschlossen hat, vermag diese Schwierigkeiten nur scheinbar zu überbrücken. Sie liegen vor allem darin, daß die Ausstattung der Betriebe mit Gebäuden und technischen Hilfsmitteln sehr unterschiedlich und meist zufälliger Natur ist. Die Besatzwerte stehen daher weder zum Bodenwert noch zum gesamten Einheitswert in einer festen Beziehung.

Hier kann die von uns entwickelte Methode der Kalkulation von repräsentativen Betriebsmodellen einen Ausweg bieten. Diese Kalkulation gestattet es, die Zufälligkeiten der baulichen und technischen Ausstattung und ihrer Bewertung zu umgehen, indem die Betriebsmodelle grundsätzlich mit dem betriebswirtschaftlich erforderlichen Besatz an Gebäuden und Maschinen berechnet werden. Die hierfür angewendeten Normzahlen ermöglichen es dann ferner, auch den kalkulatorischen Posten des Zinsanspruches einheitlich geltend zu machen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine schematische Gleichmachung. Die Unterschiede der landwirtschaftlichen Erzeugungsweise bringen es mit sich, daß in jedem Betriebstyp auch gegendweise verschiedene Ausstattungen an Gebäuden und Arbeitshilfsmitteln zweckmäßig sind. Das Betriebsmodell kann solchen Dingen weitgehend Rechnung tragen und die verschiedene Betriebsgröße, die wechselnde Zusammensetzung der Arbeitskräfte sowie überhaupt die ganze Mannigfaltigkeit der ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der Berechnung festhalten und zum Ausdruck bringen.

Auch bei der Behandlung betriebswirtschaftlicher Probleme ist eine genaue Berechnung der kalkulatorischen Zinsen meist unumgänglich. Mit ihrer Hilfe kann der Kapitaleinsatz auf seine wirtschaftliche Richtigkeit untersucht werden. Ferner können Kapitalfehleitungen nur dann rechtzeitig erkannt und vermieden werden, wenn die betreffenden Kapitalkosten einschließlich der kalkulatorischen Zinsen in die Vergleichsrechnung eingesetzt worden sind.

Solche Kapitalfehleitungen entstehen vor allem durch übersteigerte Mechanisierung und Motorisierung. Ein einfaches Beispiel hierfür ist gegeben, wenn in einer Vergleichsrechnung zwei gleiche Betriebe mit verschiedenen Schleppergrößen ausgestattet sind. Ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen würde der Kostenunterschied unbedeutend sein. Unter Umständen würde sich sogar ein betrieblicher Vorteil der stärkeren Schlagkraft des größeren Schleppers ergeben. Erst die Beachtung des kalkulatorischen Zinsanspruches macht dagegen sichtbar, daß der kleinere Schlepper kostenmäßig überlegen ist, wenn er dem Arbeitsbedarf angepaßt und dementsprechend besser ausgenutzt werden konnte.

Selbstverständlich ist die Kapitalverzinsung in einer nach den Grundsätzen der Marktwirtschaft

ausgerichteten Volkswirtschaft als Bestandteil der Differentialrente anzusehen, die der bessere Betrieb gegenüber dem weniger guten Betrieb erzielt. Die tatsächliche Verzinsung kann nur aus dem Überschuß erwirtschaftet werden; daher stellt der Zinsanspruch in der steuerlichen Erfolgsrechnung einen Teil des Gewinnes dar. Die im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene Vergleichsrechnung muß aber kalkulatorische Zinsen einsetzen, um dem Gesetz entsprechend einen Wertansatz für die angemessene Verzinsung des be-

triebsnotwendigen Kapitals machen zu können. Mit diesem Wertansatz der kalkulatorischen Zinsen greift die Vergleichsrechnung daher in das Gebiet der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung über. Die Gesetzgebung geht hier von einer anderen Vorstellung aus, als sie der theoretisch begründeten Wirtschaftswissenschaft eigen ist. Sie verbindet bewußt die Elemente der Kostenkalkulation mit den Bestandteilen einer wirtschaftlichen Erfolgsrechnung.

Siegfried Korth, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung

EINBAU DER GEFLÜGELWIRTSCHAFT IN DIE AGRARPREISPOLITIK

AUSGLEICHSZAHLUNG ALS KOMPROMISS

Am 1. 4. 1956 ist das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft in Kraft getreten. Es stellt den westdeutschen Hühnerhaltern für Eier, die an Kennzeichnungsstellen geliefert werden, jährlich 40 Mill. DM zur Verfügung.

Es erheben sich die Fragen: Warum wurden für die westdeutsche Hühnerhaltung spezielle Förderungsmaßnahmen notwendig, da doch die Eierzeugung in den Nachbarländern Dänemark und den Niederlanden als wichtiger landwirtschaftlicher Betriebszweig ohne Subventionen gute Gewinne abwirft? Sind diese Zahlungen tatsächlich geeignet, die Situation der westdeutschen Hühnerhalter grundsätzlich zu ändern?

Geflügelhaltung im Schatten der Getreidepreispolitik

In der Geflügelhaltung entfallen etwa zwei Drittel der Produktionskosten auf Futtermittel. Von der Preispolitik bei Futtergetreide hängt es deshalb weitgehend ab, welche Stellung die Geflügelhaltung in einer Volkswirtschaft einnimmt.

In Deutschland wird der Inlandpreis für Getreide seit 1880 mittels Zöllen und anderen Einfuhrbeschränkungen über den Weltmarktpreis angehoben. Insbesondere während der Weltwirtschafts-

krise erreichte die Spanne zwischen beiden Preisen ein ungewöhnliches Ausmaß (Bild 1). Der Eierzeugung wurde demgegenüber ein gleichwertiger Schutz nicht zugestanden. Bis in die dreißiger Jahre hinein war der Eierzoll immer nur von geringer Bedeutung. 1954 stand einer Abschöpfung von 35 bis 62 DM je 5 dz Gerste*) ein Eierzoll von 12 bis 43 DM je dz gegenüber.

Hauswirtschaftliche Struktur — höhere Kosten

Als Folge dieser Preispolitik blieb die westdeutsche Geflügelhaltung in ihrer ursprünglichen hauswirtschaftlichen Form bestehen. Die Verkaufserlöse für Geflügelerzeugnisse werden in den letzten Jahren nicht viel höher gewesen sein als der Wert des Eigenverbrauchs der Hühnerhalter. Der Eieranfall je Henne und Jahr mag bei 125 Stück liegen gegenüber 180 bis 200 Stück in den Ländern mit intensiver Hühnerhaltung.

Außerdem sind auch die jahreszeitlichen Erzeugungsschwankungen groß. In der eierknappen Zeit, wenn die Preise hoch sind (September bis Dezember), beträgt die Erzeugung weniger als 20 v. H. der Jahresproduktion. Demgegenüber erreichen Länder mit intensiver Hühnerhaltung (Niederlande, Dänemark) in diesen Monaten die Produktionsspitze. Hier hat sich die Eierzeugung im Laufe der letzten 30 Jahre zu einem markt- und exportorientierten Gewerbe entwickelt.

Im einzelnen ist die wirtschaftliche Lage der westdeutschen Hühnerhaltung durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

1. Die Getreidepreise liegen in Westdeutschland seit 1952 höher als die Preise auf dem Weltmarkt. So betrug z. B. der Großhandelspreis für 1 dz Gerste in Westdeutschland rd. 40 DM, in den Niederlanden und Dänemark hingegen 27 bzw. 29 DM. Nimmt man an, daß zur Erzeugung von 1 dz Eiern in Westdeutschland 4 bis 5 dz Getreide benötigt werden, dann erhöhen die Abschöpfungen bei Getreide die Futterkosten je Ei der Kl. B um 2 bis 4 Pf.

2. Der Futtermittelverbrauch je Ei dürfte in Westdeutschland größer sein als in den Exportländern. Nach den vorliegenden Angaben über den Nährstoff-

*) In der Annahme, daß bei einer Legeleistung von 120 Eiern 5 dz Getreidewert notwendig waren, um 1 dz Eier zu erzeugen.

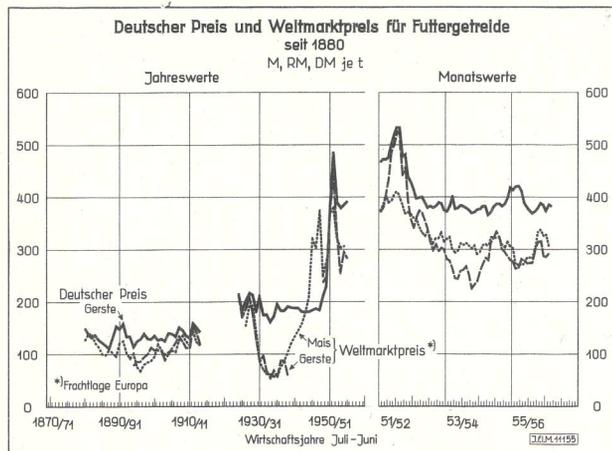


Bild 1

Eine ausführliche Analyse der westdeutschen Hühnerhaltung und des Eiermarktes enthält die Untersuchung des Verfassers: Der westdeutsche Eiermarkt. Hildesheim: Th. Mann 1955. 86 S.